

19. Berlin den 2. April 1803. (E. 7. b. Mylius Tom. XI. p. 1574. Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Eine Unserer ersten Sorgen ist darauf gerichtet, in den Uns angefallenen Entschädigungs-Ländern diejenigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zu einer guten Staats-Verwaltung und Gerichts-Verfassung nach dem Beispiele Unserer übrigen Staaten erforderlich sind. Damit nun durch einfache und bestimmte Grundsätze sowohl der schnelle und regelmäßige Geschäftsgang befördert, als auch ein jeder Unserer Vasallen und Unterthanen unterrichtet werde, wohin er in vorkommenden Fällen mit seinen Gesuchen und Anträgen sich zu wenden habe: so finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien folgende Vorschriften zu geben, und zur Achtung hiemit bekannt zu machen.

§. 1. Die Gegenstände der Finanz-Verwaltung werden mit Unserm hiesigen General-Ob-er-Finanz- und Krieges- und Domainen-Directorio vereinigt, stehen aber unter der besondern Leitung des das Finanz-Departement der einzelnen Provinzen dirigirenden Staats-Ministers. So weit sie jedoch nach der Verfassung Unserer General-Directorii zu besondern Departements gehören, z. B. die Post-, Medicinal-, Stempel-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen u. dgl. m., verbleibt es dabey; auch ist das Rechnungs-Wesen in den sämtlichen Entschädigungs-Ländern Unserm General-Controllleur und der Ober-Rechnungs-Kammer eben so untergeordnet, als in den übrigen Provinzen.

Die Justiz-Sachen werden dem Justiz-Departement, die Lehn-Sachen dem Lehn-Departement, und die geistlichen, so wie auch sämtliche Schulsachen, dem geistlichen Departement Unserer Staats-Ministerii untergeordnet.

Die Hoheits- und andere auswärtige Sachen, werden unter Concurrenz des das Finanz-Departement dirigirenden Staats-Ministers nach Inhalt des Regulativs vom 6. December pr. von demjenigen Departement des Etats-Ministerii bearbeitet, welchem solche beigelegt worden.

In Ansehung der Wahrnehmung derjenigen Lehne, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen, oder welche

Wir als Besitzer eines der Entschädigungs-Länder von andern Reichsständen nehmen und tragen, imgleichen der Activ-Thron-Lehne, welche von den vorigen Regenten des einen oder andern der Entschädigungs-Länder ertheilt sind, behält es ebenfalls bey demjenigen sein Bewenden, was darunter das Regulativ vom 6. Dec. pr. festgesetzt hat.

§. 2. Zur Ausübung der obersten Landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, haben Wir statt der bisherigen Regierungs-Kanzleien, Hofgerichte und andern Obern Justiz-Behörden Regierungen angeordnet, und denselben die Besorgung der Lehn-Sachen übertragen.

Alle zum Finanz-Departement gehörende Angelegenheiten hingegen, so wie auch alle geistliche und Schul-Sachen, sollen durch Unsere Krieges- und Domainen-Kammer besorgt werden.

§. 3. Zum Ressort der Regierungen gehören:

1) Alle Justiz- und Prozeß-Sachen im weitläufigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme der Gegenstände und Geschäfte, welche den entstehenden Rechtsstreit veranlaßt haben, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer gehören.

2) Die Sponsalien, Ehe- und übrige geistliche Sachen der Protestanten.

3) Die Rechts-Sachen der Römisch-Katholischen, in so fern solche nicht den Officialat-Gerichten durch die zu publicirende Constitutionen besonders werden beigelegt werden.

4) Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehn-Sachen.

5) Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Gerichtsbarkeit ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Personen, oder gewisser Arten der Verbrechen.

6) Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypotheken-Wesens.

7) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlenen des Staats, die Aufsicht

über ihre Person, und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

In wie fern die Geschäfte unter den Nummern 5. 6. und 7. von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind; wird in der für die Regierungen der Provinz zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

8) Die Aufsicht über sämtliche Untergerichte. Alle Beschwerden in Justiz-Sachen müssen also bey der Regierung angebracht werden, und diese ist befugt, nicht nur in einzelnen Fällen Berichte und Acten zu erfordern, sondern auch durch zu veranlassende Visitationen von dem Verfahren der Untergerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundene Beschwerden abzuheben, eingeschlichene Mißbräuche zu heben, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichts-Personen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren.

§. 4. Der Zug der Instanzen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wird nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung in der für die Errichtung des Landes-Collegii jeder Provinz, nach Maafgabe des §. 3. zu publicirenden besondern Constitution näher bestimmt und regulirt werden.

§. 5. Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehendem §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beygelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, werden Unseren Krieger- und Domainen-Kammern anvertraut. Besonders gehören zu deren Ressort:

1) Alle Landes-Hoheits-Sachen im weitläufigsten Umfange, dahin auch die Landes-, Grenz- und Huldbigungs-Sachen, die Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschofs-Sachen, die Standes-Erhöhungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter zu rechnen sind; ferner die Aufsicht auf die Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen; imgleichen die Publikation der Edikte und Verordnungen, jedoch mit der Maafgabe, daß, wenn ein solches Publikandum von dem Finanz-Departement allein oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Kammern ausschließend zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen muß; wohingegen, wenn dergleichen Publikandum

blos Justiz-Sachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen ist, die Publikation ausschließend durch die Regierung geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Kammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beide Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

2) Alle Militair-, Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviand-, Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten.

3) Die Ausübung und Verwaltung Unseres Landes-herrlichen Besteuerungs-Rechts, und alles, was davon abhängig ist; mithin das gesammte Contributions- und Steuer-Wesen, die Ausschreibung, Einziehung und Verwaltung aller Staats-Abgaben und Auflagen, sie mögen von Personen, Gütern und Sachen, oder von Nahrung und Gewerben erhoben werden, die Stempel-Sachen, ferner die Haus- und allgemeinen Kollekten, so wie auch die Kirchen-Kollekten.

Jedoch bleiben die Accise- und Zoll-Sachen den dazu besonders angeordneten Behörden, unter dem ihnen vorgesetzten Accise- und Zoll-Departement nach wie vor überlassen.

4) Die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller Unserer Höhern und Niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme, besonders alle Münz-, Salz- und Jagd-Sachen, alle dem Staate in Ansehung der öffentlichen Flüsse und Ströme, der Schifffahrt und Flößerey zukommenden Hoheits- und nutzbaren Rechte. In Absicht der Bergwerks-, Post-, Medizinal- und Salzsachen hat es übrigens bey der Verfassung in Unsern übrigen Provinzen, wonach dieselben unter Aufsicht specieller Departements Unseres Etats-Ministerii besondern Behörden anvertraut sind, sein Bewenden.

5) Die Verwaltung sämtlicher Domainen, und der derselben gleich zu achtenden Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefällen.

6) Alle Landes-Polizey-Sachen im weitläufigsten Umfange, mithin auch alle Sanitäts-, Armen-, Handwerks-, Zunft-, Innungs-, Fabriken-, Manufactur- und Handlungs-Sachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als

nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizey gerechnet werden müssen.

7) Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, insofern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreit, oder der Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut werden.

Besonders gehören zur unmittelbaren Aufsicht der Krieger- und Domainen-Kammern die Städte, die Kammereien derselben, deren Schulden und Creditwesen, ferner die Stadt- und Bürger-Forsten, so wie auch die Verfassung der Juden im Lande, ihre Toleranz, ihre Heirathen und Abgaben, ihre Befugniß zum Besitz der Häuser und anderer Grundstücke, oder zur Treibung des Handels und anderer Gewerbe.

8) Alle Schul- und Erziehungs-Anstalten, ohne Ausnahme, mithin sowohl die Aufsicht über die vorhandenen Universitäten, Gymnasien und Schulen, die dabey angestellten Lehrer, als auch die Besetzung der Stellen.

9) Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Katholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläufigsten Verstande gerechnet werden kann; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amts-Angelegenheiten und geistlichen Berichtigungen den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Krieger- und Domainen-Kammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet. In wie fern sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, und in Criminal-Fällen den Justiz-Collegiis unterworfen, wird durch die im §. 3. Nr. 3. vorbehaltene zu publicirende besondere Verordnung näher bestimmt werden.

Uebrigens aber werden Wir den Kammern zur Versorgung dieser ihnen in den Nummern 8. und 9. übertra-

genen geistlichen und Schul-Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zuordnen.

§. 6. Wenn über die, hiernach den Krieger- und Domainen-Kammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen den Fiscus und Privat-Personen, oder zwischen Privat-Personen unter sich ein Rechtsstreit entstehet, oder wenn gegen die von den Kammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist; oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cameral-Ressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, und es findet dabey eben der weitere Instanzenzug statt, der nach dem §. 4. regulirt werden wird.

§. 7. Bey welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landes-Verfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen des Cameral-Ressorts angehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allgem. Land-Recht. Einl. §. 70. 71. 72. und 80. Thl. 1. Tit. 11. §. 4—11. Thl. 2. Tit. 3. §. 5. sq. Tit. 15. §. 78—84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, verbunden seyn, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen.

§. 8. Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede, auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieger- und Domainen-Kammer und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten

gänzlich entfernt, diese Unsere Kammer und Finanz-Collegia, jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen notwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, noch die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen; so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

1) Den Kammern verbleibt auf allen Unsern Königlichlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtfame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

Allg. Land-Recht Thl. 2. Tit. 7. §. 227. sq. §. 469. sq. §. 484—487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist, Allg. Land-Recht Thl. 2. Tit. 14. §. 79., so bleibt dennoch die Kammer befugt, die streitigen Abgaben während der Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beizutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privat-Person Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Kammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung der Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen, und dasselbe von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts, und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich beitreiben zu lassen.

4) Wenn bey andern über Gegenstände des Cameral-Resorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Krieges-Lieferungen, oder großen Wasser-Bau-Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Kammern geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schaden zu

besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können; so ist die Kammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Execution anzuhalten.

5) Wenn in Landes-Polizey-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobey die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Kammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung auszuführen.

6) Wenn die Kammern in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der von der Kammer zu vollstreckenden Execution sich denselben so lange unterwerfen, bis er ein anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat. In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Kammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen executivischen Verfügung geeignet sey? Die Regierungen sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen der Kammer wieder aufzuheben. Den Regierungen ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Kammer die ihr vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten dem vorgesezten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem Finanz-Departement anzuzeigen. Auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bey der Regierung nachzusuchen.

§. 9. Bey vorkommenden Contraventionen gegen Finanz-, Polizey- und andere zum Ressort der Kammer gehörende Gesetze, imgleichen bey allen Defraudationen, Landesherrlicher, der Kammer zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien ist die Kammer be-

rechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Execution beyzutreiben, wenn der Beschuldigte bey der vorläufigen Entscheidung sich beruhigt. Ihm steht jedoch frey, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bey der Regierung zu verlangen. Alsdann müssen die Akten sogleich an die Regierung befördert werden, um die Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Kammer bleibt aber überlassen, für die von derselben festgesetzte Strafe einstweilige Sicherheit zu fordern, und die Verfügungen deshalb zu treffen, wenn gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind.

§. 10. In den sogenannten Disciplinarsachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche den Kammern unterworfenen Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freie Macht und Gewalt, einen jeden solcher Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin mischen darf. Wegen der Dienst-Entsetzungen hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. 2. Tit. 10. §. 98. bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cameral-Bedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Kriminal-Strafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierung.

Eben so müssen Regreß-Klagen gegen Cameral-Bedienten wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens; imgleichen die Injurien-Sachen solcher Cameral-Bedienten in oder außer ihrem Amte bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 11. Wenn in Prozessen ein der Kammer unterworfenener höherer oder niederer Officiant sich vor das Landes-Justiz-Collegium oder dessen Abgeordneten als Zeugen oder sonst persönlich stellen soll: so muß die Kammer davon in Zeiten benachrichtiget werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen.

Soll ein Cameral-Officiant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden: so ist die Kammer eben-

falls davon zu benachrichtigen, und der Executor muß das Notificatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Bey Versiegelung des Nachlasses eines Cameral-Bedienten ist die Kammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bey der Entseigelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Kammer dergleichen Akten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert, und dem Abgeordneten der Kammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Execution oder wegen eröffneten Concurse erfolgen muß.

Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht der Kammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat.

§. 12. Damit Wir versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Kammern gehören, sowohl bey der Instruktion als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Cameral-Verwaltung gefährdet werden: so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) daß in allen Fällen, wo Fiskus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagten Stelle vertritt, es der Kammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruktion beywohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts Erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.

2) Daß eben so es der Kammer frei stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefast werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Akten abzugeben, worauf, in so fern es auf besondere Cameral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, ge-

bührende Rücksicht genommen, und nach Befinden von der Regierung die Kammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache beywohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Instruktionen gegenwärtige Deputirte der Kammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen oder einer Direktion desselben anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß controlliren, und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 10. S. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse, so muß auch der Gang der Instruktion durch diese Zuziehung eines Deputirten der Kammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati der Regierung nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privat-Partheien mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Kammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beiwohnet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond, ohne allen Beitrag der Privat-Parthei, angewiesen werden.

3) Daß, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principien der Landes-Versaffung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirthschaft Einfluß haben, und durch klare Geseze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn sollen, von den Kammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

S. 13. Damit die Kammern in den ihnen durch dieses Reglement beigelegten Angelegenheiten im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in geseszmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art

auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amtes nur den Regierungen untergeordnet sind, Aufträge in Unserm allerhöchsten Namen zu erlassen; wogegen auch die Regierungen berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an die Unterbehörden der Kammern Aufträge und Verfügungen auf gleiche Art zu erlassen.

S. 14. Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Justiz- und Kammer-Collegiis in der Provinz zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und in den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Stats-Ministerii nichts geändert, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in so fern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen-Lehns-Geistlichen, oder irgend eines andern Departements gehören, und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in den Entschädigungs-Provinzen aber durch das gegenwärtige Reglement den Kammern übertragen werden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgeseztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müssen.

S. 15. Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären Wir hiermit, daß zwischen beiderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Directoren, und Mitgliedern, sowohl in als außer dem Dienste die Anciennität entscheiden soll. In Verordnungen, welche Unser Finanz-Departement erläßt, werden die Kammern zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Regierungen, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beide Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist die Regierung vor oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Kanzley des Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beiden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und die Oberstelle des einen oder andern Collegii bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adressirt ist, oder zu wessen Erbrehung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

§. 16. Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten, allenfalls die streitige Frage gemeinschaftlich mit Anführung ihrer Gründe der zur Entscheidung der Jurisdiction-Streitigkeiten angeordneten Immediat-Commission zur Abfassung eines Conclufi vorlegen.

Wir erwarten jedoch von Unfern Landes-Collegien und sämtlichen dabey angestellten Offizianten, daß sie, mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden, und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihres Berufs zu erfüllen. Die einem Collegio von den Partheien oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2ten April 1803.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat das vorstehende Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, mittelst einer auf höhern Befehl erlassenen Verfügung vom 9. August 1805, durch das münstersche Intelligenz-Blatt (Nr. 36) zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

20. Berlin den 5. April 1803. (E. 7. b. Einführung des Allg. Land-Rechts.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir beschloffen haben, die Uns angefallene Entschädigungs-Länder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unfern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest, daß vom 1. Junius 1804 an, das Allgemeine Land-Recht für die Preussischen

Staaten, mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5. Februar 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen in Unfern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Lage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Land-Rechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. I. Das Allgemeine Land-Recht soll an die Stelle des in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts bei allen Ober- und Unterge-richten erkannt werden.

§. II. Die bisher in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, für gültig anerkannte Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechts-Materien, ingleichen die wohlhergebrachte Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unfern Landes-Justiz-Collegien, daß sie mit den Deputirten der Stände aus den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, aus den Abteyen Essen, Werden und Elten sich zusammenthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheits-Rechte, nach dem Plane des Allgemeinen Land-Rechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts gehörig anmerken, und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzial-Recht für die Erbfürstenthümer Paderborn und